

BEKANNTMACHUNG

29. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. Nach § 13k wird folgender § 13l eingefügt:

§ 13l Brustkrebsuntersuchung

Über die im SGB V geregelten Vorsorgeuntersuchungen hinaus erstattet die BKK im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 60,00 € pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifikation als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- Die Untersuchung wird von einer Fachärztin / einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben der personalisierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 29. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in der Sitzung am 19. Juli 2023 beschlossen.
2. Der 29. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 19. Juli 2023

gez. Harald Speck
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 19. Juli 2023 beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel I Ziffer 1 die Formulierung „einer Fachärztin/“ im zweiten Spiegelstrich gestrichen wird, gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 27. November 2023
213-10204#0065#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
gez. Antje Domscheit

Aushang am 30.11.2023 bis 29.12.2023